

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Februar 1988

in der Rechtssache 309/85 (Vorabentscheidungsersuchen des Präsidenten des Tribunal de première instance Lüttich): Bruno Barra und andere gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich (\*)

(Nichtdiskriminierung — Zugang zum nichtuniversitären Unterricht — Erstattung zuviel gezahlter Beträge)

(88/C 60/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 309/85 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Präsidenten des Tribunal de première instance Lüttich in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Bruno Barra, Student, wohnhaft in Bonnetable (Frankreich), und sechzehn andere Studenten gegen Belgischen Staat und Stadt Lüttich im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung unter anderem über die Auslegung des Artikels 7 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco, O. Due, J. C. Mointinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot, C. N. Kakouris, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 2. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Auslegung des Artikels 7 EWG-Vertrag, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Februar 1985 in der Rechtssache 293/83 (Gravier, Slg. 1985, 606) vorgenommen hat, ist nicht auf Anträge auf Zugang zum berufsbildenden Unterricht nach der Verkündung dieses Urteils beschränkt und gilt auch für den Zeitraum vor dieser Verkündung.
2. Nach dem Gemeinschaftsrecht kann Schülern und Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die ohne rechtlichen Grund eine zusätzliche Einschreibgebühr gezahlt haben, ein nationales Gesetz nicht entgegengehalten werden, das ihnen das Recht auf Erstattung dieser Gebühr vorenthält, wenn sie nicht vor der Verkündung des genannten Urteils vom 13. Februar 1985 eine Klage auf Erstattung erhoben haben.

(\*) ABl. Nr. C 286 vom 9. 11. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Februar 1988

in der Rechtssache 113/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (\*)

(Übermittlung der statistischen Daten im Bereich Eier und Geflügel)

(88/C 60/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 113/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Campogrande) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo, Beistand: Avvocato dello stato Pier Giorgio Ferri) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. Nr. L 282, S. 100) sowie aus Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung dieser Verordnung (ABl. Nr. L 209, S. 1) verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 4. Februar 1988 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/85 des Rates sowie in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vorgesehenen statistischen Daten übermittelt hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(\*) ABl. Nr. C 152 vom 18. 6. 1986.